



An den Grossen Rat

23.5211.02

BVD/P235211

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

## Motion Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Massnahmen zur Beschleunigung von kantonalen Bauprojekten»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 die nachstehende Motion Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Bauprojekte der öffentlichen Hand im Kanton Basel-Stadt verzögern sich nicht nur oft und werden teurer, sie dauern auch immer länger. Ein paar Beispiele:

- Bau Biozentrum 2 (Neubau Departement Biomedizin): über 7 Jahre Bauzeit (inkl. Inbetriebsetzungsphase und Inbetriebnahme)
- Neubau Naturhistorisches Museum / Staatsarchiv: über 7 Jahre Bauzeit (inkl. Inbetriebsetzungsphase und Inbetriebnahme)
- Sanierung Freie Strasse: über 4 Jahre Bauzeit
- Tramgleissanierung Linie 14: Busersatz von zweimal 12 - 14 Wochen
- Neugestaltung Barfüsserplatz: Fertigstellung geplant 11 Jahre nach der genehmigten Ausgabenbewilligung für das Varianzverfahren.

Die Roche hat den Bau 2 und damit das höchste Geschäftsgebäude der Schweiz innerhalb von weniger als 5 Jahren gebaut. Die Bauprojekte der öffentlichen Hand hingegen dauern – sowohl im Tief- als auch im Hochbau - von der Planung bis zur Fertigstellung einfach zu lange und scheinen in letzter Zeit noch länger zu dauern. In der Rheinfelderstrasse arbeitet man seit über einem Jahr an der Fernwärmeleitung. Diese Strasse ist ca. 250 Meter lang. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichung der äusserst ambitionierten kantonalen Klimaziele und auf das konkrete Ziel, den Ausbau der Fernwärme bis 2037 abgeschlossen zu haben, muss das Bauen in Basel-Stadt in Zukunft einfach schneller gehen.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat innerhalb eines Jahres einen Massnahmenkatalog, der aufzeigt, wie die Dauer von der Projektierung bis zur Fertigstellung von öffentlichen Projekten im Hoch- und Tiefbau um mindestens einen Drittel verkürzt werden kann.

Daniel Seiler, André Auderset, Joël Thüring, Jo Vergeat, Tim Cuénod, Beat Braun, Niggi Daniel Rechsteiner, Luca Urgese, Balz Herter, Christoph Hochuli, Jeremy Stephenson, Erich Bucher, David Jenny, Jérôme Thiriet»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, einen Massnahmenkatalog innerhalb eines Jahres auszuarbeiten, der aufzeigt, wie die Dauer von der Projektierung bis zur Fertigstellung von öffentlichen Projekten im Hoch- und Tiefbau um mindestens einen Drittel verkürzt werden kann.

Die Motion ist als im Einklang mit dem Bundesrecht – vornehmlich im Bereich des Bau- und Raumplanungs-, Umwelt-, Verkehrs-, Energie- und Beschaffungsrechts – umsetzbar anzusehen, da sie eine Materie betrifft, die nicht zum ausschliesslichen Bundesrecht gehört.

Die Koordination und Planung von Hoch- und Tiefbauvorhaben des Kantons sind Aufgaben des Regierungsrates als oberste leitende Behörde des Kantons (§§ 101 Abs. 1 und 104 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt [Kantonsverfassung], KV, SG 111.100). Mit der Forderung nach der Ausarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Beschleunigung von Bauprojekten und zur Reduktion der Bauzeit um mindestens einen Drittel wird bis zu einem gewissen Grad die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Wahrnehmung der staatlichen Planung nach § 104 KV angetastet, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Die Motion ist in Bezug auf die Ausgestaltung des Massnahmenkatalogs indessen sehr

allgemein gehalten, schlägt keine Massnahmen zu konkreten Bauvorhaben vor und verlangt, dass der Regierungsrat generell aufzeigt, wie die Dauer von der Projektierung bis zur Fertigstellung von Hoch- und Tiefbauprojekten der öffentlichen Hand um mindestens ein Drittel gekürzt werden kann. Das generell gehaltene Motionsanliegen der Ausarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Reduktion der Bauzeit von kantonalen Bauvorhaben um ein Drittel fällt somit nicht in den ausschliesslichen, verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates und bewegt sich daher im zulässigen Rahmen von § 42 Abs. 1bis GO.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Die Forderung dieser Motion ist mit Blick auf § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion daher zugänglich.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Ausgangslage**

Es wird davon ausgegangen, dass der Motionär nebst kantonalen Bauprojekten insbesondere auch die deutlich grössere Anzahl kommunaler Projekte meint, die aufgrund der speziellen Ausgangslage für die Stadt Basel in Abhängigkeit der Ausgabenhöhe durch das kantonale Parlament beschlossen werden.

Die Abwicklung öffentlicher Bauprojekte unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Abwicklung privater Bauprojekte. Insbesondere die Bindung an das öffentliche Beschaffungswesen, der Einbezug der Bevölkerung über Mitwirkungsverfahren sowie der politische Entscheidungs- bzw. Ausgabenbewilligungsprozess sind Elemente, welche bei der Abwicklung privater Bauprojekte nicht vorkommen. Entsprechend sind die Projektierungs- und Realisierungszeiten von öffentlichen und privaten Bauprojekten nur bedingt miteinander vergleichbar. Insbesondere bei Tiefbauprojekten, die überwiegend im öffentlichen Raum liegen, gibt es deutliche Unterschiede zu den Projekten auf privaten Grundstücken: Die Zu- und Wegfahrt zu Liegenschaften muss stets aufrechterhalten werden, die Ver- und Entsorgung muss jederzeit gewährleistet sein sowie ungeplante Unterbrüche vermieden und eine ganze Reihe von Funktionen können nur begrenzt eingeschränkt werden (Durchgangsverkehr, Publikumsverkehr etc.).

Ein Vergleich mit Projektierungs- und Realisierungszeiten von Bauprojekten anderer Kantone und Gemeinden ist mangels entsprechender Statistiken und Benchmarks nicht möglich. Ein solcher Vergleich ist auch deshalb schwierig, weil die Abwicklung von Bauprojekten stark vom Standort, der Projektgrösse und den projektspezifischen Randbedingungen abhängt.

Ein Austausch zwischen den Kantonen und Gemeinden über die Abwicklung von öffentlichen Bauprojekten findet regelmässig statt. Als Foren dienen dazu u.a. die Konferenz der Kantonsingenieure, die Konferenz der Kantonsbaumeister/Innen und Kantonsarchitekt/Innen, das Netzwerk Stadtbaumeister\*innen, die Fachgruppe Stadt- und Gemeindeingenieure des Schweizerischen Städteverbands sowie bilaterale Fachaustausche zwischen den kantonalen Tiefbauämtern der grösseren Städte.

Der Regierungsrat hat die Problematik der langen Projektierungs- und Realisierungszeiten schon vor Jahren erkannt, Untersuchungen zur Verbesserung durchgeführt und darauf basierend auch bereits Optimierungsmassnahmen eingeleitet. Diese werden nachfolgend getrennt nach Hochbauten und Tiefbauten dargestellt.

### 3. Hochbauten

Die Hochbauten für das Verwaltungsvermögen im Kanton Basel-Stadt werden nach den anerkannten Regeln und Prozessen des SIA sowie des KBOB<sup>1</sup> abgewickelt. Basierend auf dem 2008 eingeführten 3-Rollenmodell (Eigentümerin, Nutzerin, Hochbaudienste) werden die Hochbauten von der Projektinitialisierung bis zur Inbetriebnahme eines Bauprojekts gemeinsam begleitet und gesteuert. Die meisten der über 100 Hochbauprojekte im Verwaltungsvermögen werden innerhalb des geplanten Zeitrahmens umgesetzt werden.

Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass das Planen und Bauen von Grossprojekten viel Zeit in Anspruch nimmt. Generell gilt, dass bei einer belastbaren Bestellung ein Projekt deutlich stabiler und effizienter abgewickelt werden kann. Eine von Beginn an klare Projektorganisation unterstützt ebenfalls einen reibungsloseren Planungs- und Realisierungsprozess.

Aufgrund der insgesamt langen Planungs- und Bauzeiten kommt es vor, dass die Projekte aufgrund von neuen Anforderungen angepasst werden müssen (Nutzendenbedürfnisse, technische Entwicklungen, veränderte Rahmenbedingungen etc.). Dies beeinflusst die Kosten und Termine. Die Anforderungen an Hochbauten nehmen stetig zu, insbesondere Grossprojekte werden komplexer und dauern nicht nur bei der öffentlichen Hand immer länger. Die Roche hat bereits im Jahr 2006 ihr erstes Projekt für ein Hochhaus veröffentlicht – rund zehn Jahre später war der Bau 1 vollständig bezogen. Die Planung der Roche-Bauten hat viele Jahre in Anspruch genommen. Beim Bau und der Planung vom in der Motion erwähnten Bau 2 konnte von Erfahrungen aus dem Bau 1 profitiert werden.

Die Dauer von Hochbauprojekten im Kanton wird durch mehrere Faktoren beeinflusst:

- Die politischen Entscheidungsprozesse an sich beanspruchen viel Zeit, die in der Privatwirtschaft nicht anfällt (Ratschläge für Projektierung und Realisierung, Kommissionsberatungen, allfällige Volksabstimmungen etc.).
- Der Kanton als Bauherr ist immer abhängig von politischen Entscheiden. Je nach Entscheid – zum Beispiel zusätzliche Nutzungsanforderungen, die während oder nach Abschluss der Planungen hinzukommen – müssen die Projekte überarbeitet werden. Das verlängert den Planungsprozess.
- Der Kanton hat bei seinen Aufträgen das öffentliche Beschaffungsrecht anzuwenden. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft kann er nicht voraussetzungslos auswählen, mit welchen Unternehmen er zusammenarbeitet. Vielmehr sind für die Auswahl der Unternehmen öffentliche Vergabeverfahren durchzuführen, welche ab einem gewissen Schwellenwert offen auszugestalten sind. In den offenen Verfahren sind grundsätzlich alle Unternehmen zugelassen. Der Aufwand für die Durchführung dieser Verfahren ist sehr hoch, setzt ein hohes Fachwissen der mit der Ausschreibung betrauten Personen voraus und benötigt entsprechend viel Zeit. Planer/Planerinnen und Baufirmen können bei schlechter Dienstleistung (z.B. Termine nicht eingehalten) auch nur mit grossem Aufwand ausgewechselt oder für die zukünftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung des 3-Rollenmodells werden zurzeit die Prozesse und Werkzeuge analysiert und wo erforderlich angepasst. Dabei werden die Learnings aus dem Neubau Biozentrum berücksichtigt. Insbesondere dem Bestellprozess wird künftig mehr Bedeutung geschenkt, was sich auf eine stabilere Projektabwicklung auswirken wird.

### 4. Tiefbauten

Tiefbauten wie Strassen, Kunstbauten oder Plätze liegen auf der Allmend und sind somit öffentlich zugänglich. Bei der Realisierung kommt es neben den üblichen Lärm- und Staubimmissionen zu

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) und Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

baustellenbedingten Mobilitätseinschränkungen der Bevölkerung: Private Grundstücke sind eingeschränkt zugänglich, Strassen können nur beschränkt genutzt werden und es kommt zu Verkehrsumleitungen.

## 4.1 Projektierung

Bauvorhaben im öffentlichen Raum werden im Kanton gemäss dem Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI) bearbeitet. An monatlichen Sitzungen koordinieren Vertreterinnen und Vertreter aus der kantonalen Verwaltung, der IWB und der BVB die anstehenden Arbeiten. Hierbei geht es um die Erhaltungsplanungen von Tramanlagen, Strassen, Kunstbauten, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Telekommunikation und Fernwärme sowie um die Planung von Nutzungs- und Gestaltungsänderungen auf öffentlichem Grund.

Die Projektierung durchläuft die üblichen Bauplanungsphasen gemäss dem SIA-Phasenmodell und dauert durchschnittlich drei Jahre, kann aber auch bis rund sechseinhalb Jahre dauern. Die Projektierungszeiten werden durch verschiedene Umstände beeinflusst:

- Projektgrösse und -komplexität,
- Mitwirkungsprozesse,
- Plangenehmigungsverfahren des Bundes (bei Tramvorhaben),
- ein im Laufe der Projektierung erkannter Projektanpassungsbedarf,
- Ressourcenmangel bei den beauftragten Unternehmen,
- Rechtsverfahren infolge Projekteinsprachen,
- längere Behandlungsdauern in den grossrätlichen Kommissionen mit allfällig notwendigen Projektanpassungen (z.B. beim Ratschlag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Umgestaltung der Tramhaltestellen in der Hardstrasse – hier dauerte die Kommissionsbehandlung mehr als anderthalb Jahre),
- Petitionen, die die Projektierungsdauer verlängern – insbesondere, wenn bereits beschlossene Projekte in Frage gestellt werden (siehe beispielsweise die Petitionen zur Tramsanierung Bruderholz).

Im Zusammenhang mit dem absehbaren zunehmenden Baustellenvolumen aufgrund des Fernwärmeausbaus hat das BVD bereits frühzeitig die Optimierung der GMI-Prozesse in Angriff genommen. Angestrebt sind insbesondere eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer einzelner Bauplanungsphasen sowie Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung.

## 4.2 Realisierung

Für Tiefbauten liegen diverse Vorgaben und Empfehlungen zur Verkürzung von Bauzeiten vor, die wo sinnvoll bereits angewendet werden. Dazu gehört z.B. die REGnorm 41505a 2019-03 des VSS «Baustellen auf Strassen unter Verkehr – kurze Bauzeiten durch Anreizsysteme», in der allgemeine Randbedingungen für das beschleunigte Bauen sowie die Vor- und Nachteile verschiedener Anreizsysteme abgehandelt werden. Ein weitere Grundlage, die bereits zur Anwendung kommt, ist das Merkblatt «Erfahrungen mit intensiver Bauweise bei (innerstädtischen) Infrastrukturprojekten» der Fachgruppe der Stadt- und Gemeindeingenieure des Schweizerischen Städteverbands vom 14. Juni 2018 <sup>2</sup>. Dieses behandelt vertieft die so genannte intensive oder konzentrierte Bauweise.

Mit der intensiven Bauweise können die Bauzeiten verkürzt werden. Dies reduziert die Auswirkungen der Baustelle auf Verkehr und Anrainerinnen und Anrainer. Eine intensive Bauweise wird in Betracht gezogen, wenn die konventionelle Ausführung zu grossen Beeinträchtigungen führt, die Bauzeit übermässig lang und der technische Aufwand sowie die Immissionen für Anwohnende und Betroffene unverhältnismässig hoch werden. Eine intensive Bauweise benötigt dabei insbesondere folgende Voraussetzungen:

<sup>2</sup> [https://uniondesvilles.ch/cmsfiles/180614%20ssv%20fgsqi-intensive%20bauweise-merkblatt\\_2018-06-14.pdf?v=20230809170418](https://uniondesvilles.ch/cmsfiles/180614%20ssv%20fgsqi-intensive%20bauweise-merkblatt_2018-06-14.pdf?v=20230809170418)

- Schlanke Projektorganisation mit adäquater Entscheid- und Finanzkompetenz für die Gesamtprojektleitung, um Entscheide auf der Baustelle zeitgerecht und kurzfristig zu fällen;
- Genügend Fläche für Bauarbeiten und Baustelleninstallationen sowie die Bereitstellung einer Logistikspur für die Ver- und Entsorgung der Baustelle;
- Verkehrssperrungen und Umleitungen, Aufhebung von Parkplätzen, Stilllegung von Tram- und Buslinien, Einschränkung der Zugänglichkeit zu Gebäuden;
- Bewilligungsfähiger Mehrschichtbetrieb, Arbeiten über Mittag und in Randzeiten wie auch an Wochenenden.

Der Fachverband Bauunternehmer Region Basel (BRB) wurde gebeten, seine Sicht zur intensiven Bauweise in der Stadt darzustellen. Aus Sicht des BRB ist eine intensive Bauweise grundsätzlich möglich, er hält aber fest: «Schneller Bauen verursacht Mehrkosten, führt zu mehr Unannehmlichkeiten bei Anwohnerschaft und Bevölkerung, verlangt eine optimale Koordination der Arbeiten unter allen Beteiligten, muss den verschiedensten gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen und benötigt genügend Fachpersonal».

Der BRB schätzt, dass mit intensivem Bauen eine Zeitersparnis von 10% bis 30% erzielt werden kann. Der Effekt ist grösser, wenn Strassenzüge vollständig gesperrt werden können, als wenn nur die Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verlängert werden. Er geht von Mehrkosten von 20% bis 40% aus, u.a. für zusätzliche Bereitstellungsräume oder Baustellenlogistik. Anwohnende müssten zudem Einschränkungen hinnehmen: Eine Verlängerung der Arbeitszeiten (Schichtbetrieb, Wochenendarbeiten) bringt mehr Lärm mit sich, Vollsperrungen schränken die Zugänglichkeit zu Wohngebäuden, Büros oder Läden ein. Zudem wird mehr Schlüssel- und Fachpersonal benötigt.

Die Sichtweise des BRB deckt sich mit den Erfahrungen des Kantons. Insbesondere folgende Randbedingungen sprechen häufig gegen ein beschleunigtes Bauen:

- **Enge Raumverhältnisse:** Die Raumverhältnisse in der Stadt bieten wenig Optionen für Baustelleninstallationsflächen sowie separate Logistikspuren. Die notwendige Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit auch für Anlieferungen engt zudem die Baustellenflächen ein.
- **Aufrechterhaltung der Mobilität und Gewährleistung der unterbrochslosen Zugänglichkeit zu Wohngebäuden, Bürogebäuden und Läden:** Sperrungen von ganzen Strassenzügen sind aufgrund der hohen Arbeits- und Wohnbevölkerungsdichte und der Anforderungen an die Zugänglichkeit nur in seltenen Fällen möglich.
- **Arbeitszeiten, Lärmschutz:** Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sind durch das Arbeitsgesetz, die dazugehörigen Verordnungen sowie die Landesmantelverträge des Baugewerbes und den Lärmschutz begrenzt. Bereits heute werden unter Ausnutzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen Arbeiten während der Nacht oder an Wochenenden durchgeführt, um die Auswirkungen der Baustellen auf die Bevölkerung zu minimieren.
- **Archäologie:** Bei Bauvorhaben im Tiefbau ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Die Zeitdauer solcher Untersuchungen (Sondierungen und Ausgrabungen) hängt stark vom Umfang und der Wertigkeit der Funde ab und kann nicht vorhergesagt werden. Insbesondere beim Fernwärmeausbau wird in «ungestörtem» Bereich gebaut, dort kommen ungeplante Rettungsgrabungen vermehrt vor.
- **Gewährleistung von Veranstaltungen:** Für übergeordnete und grössere Veranstaltungen wie Messen, Fasnacht, Umzüge etc. werden an zentralen Orten in der Innenstadt wie z.B. der Freien Strasse die Baustellen während der Veranstaltungsdauer eingestellt und teilweise phasenweise zurückgebaut und damit der Öffentlichkeit wieder temporär zugänglich gemacht. An solchen Orten ist ein Baustellenbetrieb nur während rund 75% des Jahres möglich.
- **Private Hochbau- und Tiefbauprojekte** haben teilweise grösseren Einfluss auf die Nutzung des öffentlichen Raumes und damit auch auf eine effiziente und zeitnahe Umsetzung der Tiefbauarbeiten.

Für jedes Projekt wird bereits heute frühzeitig geprüft, ob die Projektrealisierung beschleunigt und die negativen Auswirkungen reduziert werden können. Bekannte private Bauvorhaben fliessen in diese Beurteilung mit ein. Bei positivem Nutzen für das Projekt hinsichtlich Kosten, Qualität und Zeit sowie für die durch den Bau betroffenen Personen hinsichtlich Einschränkungen und Immissionen werden diese auch umgesetzt.

## 5. Folgerungen

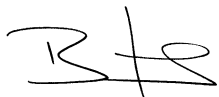
Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich das Anliegen der Motion und hat die Verbesserung der langen Projektierungs- und Realisierungszeiten bereits an die Hand genommen. Die kantonale Verwaltung prüft regelmässig, ob und wie Bauvorhaben besser abgewickelt werden können. Eine Beurteilung der Projektierungs- und Realisierungsprozesse ist bei Hochbauten und Tiefbauten im Gange. Wo sinnvoll, werden die Prozesse optimiert.

Bei Tiefbauten werden die Vorgaben und Empfehlungen des VSS sowie des Schweizerischen Städteverbands geprüft und bei vorhandenem Nutzen umgesetzt. Zur Gewährleistung der Stadtverträglichkeit und der Funktionsfähigkeit des Strassennetzes wird von weitergehenden einschränkenden Massnahmen zur Beschleunigung der Realisierung in der Regel abgesehen. Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Forderung nach der Verkürzung der Projektierungs- und Bauzeit um mindestens einen Drittel, wie in der Motion gefordert, als nicht realistisch. Um den Grossen Rat über den Fortschritt der Arbeiten und die Auswirkungen der bereits ergriffenen Massnahmen zu informieren, soll die Motion jedoch als Anzug überwiesen werden.

## 6. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Motion Daniel Seiler und Konsorten betreffend Massnahmen zur Beschleunigung von kantonalen Bauprojekten» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin